

deren Personen zur Nutzung überläßt. Nach Eigentumsformen unterteilt gibt es in der DDR volkseigene Wohnungen, / Genossenschaftswohnungen und Wohnungen privater V. Als V. volkseigener Wohnungen fungieren in der Regel / Betriebe der Wohnungswirtschaft. In Orten, in denen solche Betriebe nicht bestehen, nehmen die Räte der Volksvertretungen die Funktion eines V. wahr. Die Stellung eines V. haben auch volkseigene Betriebe mit / Werkwohnungen. / Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und / Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften sind keine V., jedoch ähneln die Nutzungsverhältnisse an Genossenschaftswohnungen ihrem objektiven Inhalt nach den Wohnungsmietverhältnissen. Enthalten die Bestimmungen über die Genossenschaften für einen zu beurteilenden Sachverhalt keine ausdrückliche Regelung, sind gemäß Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Oktober 1979 (Neue Justiz, 1980/1, S.42) die Vorschriften über die Wohnungsmiete anzuwenden. Private V. unterliegen den zivilrechtlichen Vorschriften über die Wohnungsmiete. ? Mietvertrag / Instandhaltungspflicht / malermäßige Instandhaltung

**verminderte Zurechnungsfähigkeit / Zurechnungsfähigkeit**

**Vermögensauseinandersetzung / Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten**

**Vermögenseinziehung -/ Zusatzstrafe**

**Verordnung (VO)** - vom / Ministerrat der DDR erlassene / Rechtsvorschrift. Entsprechend der Stellung des Ministerrates als Organ der Volkskammer ergehen seine VO im Rahmen der von der Volkskammer erlassenen / Gesetze und Beschlüsse (Art. 78 Abs. 2 Verfassung) und dienen deren Verwirklichung. Mit VO leitet der Ministerrat die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. VO enthalten allgemeine Aufgabenstellungen und Regelungen zur Leitung der Volkswirtschaft und der anderen gesellschaftlichen Bereiche. Sie sind an Staatsorgane, Kombinate (Betriebe) und Einrichtungen sowie an die Bürger gerichtet und treffen für sie verbindliche Festlegungen. VO werden veröffentlicht und haben als Rechtsvorschriften allgemeverbindliche Wirkung. Der unmittelbaren Durchführung von Gesetzen dienen / Durchführungsverordnungen, die an den / Geltungsbereich des Gesetzes, zu dessen Durchführung sie erlassen werden, gebunden sind.

**Verrechnung / Aufrechnung**

**Versammlungsfreiheit** - Grundrecht der Bürger nach Art. 28 Verfassung. „Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln.“ Die V. ist unabdingbares Element der sozialistischen Demokratie und bildet eine wesentliche Voraussetzung,

um bei der Leitung und Lösung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken, gemeinsame Interessen wahrzunehmen oder spezifischen Interessen und Neigungen nachzugehen. Mit der V. wird die Ausübung des / Rechts auf Mitbestimmung sowie des / Rechts auf freie Meinungsäußerung gesichert. Die Bürger nutzen sie, um in ihren Organisationen zu wirken (/ Vereinigungsfreiheit), Haus-, Einwohner- und Betriebsversammlungen durchzuführen. In die V. ist das Recht eingeschlossen, Kundgebungen und Demonstrationen zu veranstalten. Versammlungen gehören zur Tätigkeit der politischen Parteien, der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der Arbeitskollektive. In ihnen wird über die geleistete Arbeit Rechenschaft gelegt, werden Informationen vermittelt, Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht, wird ein kollektiver Wille gebildet. Die Statuten der politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sehen vor, daß in Versammlungen verbindliche Beschlüsse gefaßt, Leitungen für die Grundeinheiten und Delegierte für die höheren Organe gewählt werden. Als Träger der Macht verfügen die Werktätigen zugleich über die materiellen Voraussetzungen zur ungehinderten Ausübung des Rechts auf V., über die Versammlungsgebäude, Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel (Art. 28 Abs. 2 Verfassung). Nähere Bestimmungen, die eine ungehinderte Wahrnehmung der V. gewährleisten, enthält die Veranstaltungsverordnung vom 30. Juni 1980 (GBl. 11980 Nr. 24 S. 235), in der die Anmelde- und Erlaubnispflicht geregelt ist und besondere Festlegungen für V. in der Öffentlichkeit getroffen werden. Veranstaltungen der politischen Parteien, der staatlichen Organe, der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen, der Betriebe und Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front usw. sind - sofern es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt - von der Anmelde- und Erlaubnispflicht ausgenommen. Familienfeiern und andere sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften sind keine Veranstaltungen im Sinne der genannten VO. Die Bestimmungen dieser VO und strafrechtliche Regelungen dienen zugleich dem Schutz vor einem Mißbrauch der V. Die V. wird zur Verfolgung der verfassungsmäßigen Ziele, aber nicht für verfassungsfeindliche Zwecke gewährt.

**Versandhandel** - spezielle Verkaufsform, bei der der Handelsbetrieb Kataloge oder Prospekte versendet oder Annoncen veröffentlicht und der Kunde die gewünschte Ware danach bestellt. Der V. ist insbesondere bei Büchern, Schallplatten, Musikinstrumenten, Sämereien und Baumschulerzeugnissen üblich. Die Bestellung des Kunden ist ein Vertragsangebot, durch Annahme dieses Angebots kommt der Kaufvertrag zustande (↗ Angebot und Annahme). In der